

Uzin Utz AG

Ulm

HRB 3499

ISIN: DE0007551509

Wertpapier-Kenn-Nummer: 755150

Bekanntmachung über die Hinterlegung von Aktien gemäß § 73 Absatz 3 AktG

Die Uzin Utz AG hat durch dreimalige Veröffentlichung im Bundesanzeiger (21. November 2017, 21. Dezember 2017 und 16. Januar 2018) die Aktionäre der Gesellschaft unter Androhung der Kraftloserklärung aufgefordert, ihre effektiv verbrieften, auf DM-Beträge lautenden Uzin Utz AG-Aktienurkunden, jeweils mit der linken Hälfte des Erneuerungsscheins (Talon), in der Zeit vom 21. November 2017 bis 22. Februar 2018 (einschließlich) bei der Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz, einzureichen.

Am 28. Februar 2018 gab die Gesellschaft bekannt, dass sämtliche sich noch im Umlauf befindlichen, unrichtig gewordenen, auf Uzin Utz AG lautenden effektiven Aktienurkunden einschließlich der linken Hälfte des Erneuerungsscheins (Talon), die trotz dreimaliger Veröffentlichung der Aufforderung bis einschließlich 22. Februar 2018 nicht zum Umtausch eingeliefert wurden, gemäß § 73 AktG für kraftlos erklärt worden sind. Die erforderliche Genehmigung des Amtsgerichts Ulm, Registergericht, war mit Beschluss vom 6. Oktober 2017, HRB 3499, erteilt worden.

Diese Kraftloserklärung betrifft die für insgesamt 93 Stück Aktien mit folgenden Stückelungen und Stück-Nummern ausgegebenen Aktienurkunden:

33/1er Nr. 9512-9533; 9536-9542; 9544-9547

3/20er Nr. 6009507-6009509

An die Stelle der vorgenannten für kraftlos erklärten Aktienurkunden sind nicht verbrieft und girosammelverwahrte Aktienrechte getreten, die nun gemäß § 73 Abs. 3 AktG bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Stuttgart durch Gutschrift auf einem von der Hinterlegungsstelle geführten Wertpapierdepot hinterlegt worden sind. Die Hinterlegung erfolgt unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme mit schuldbefreiender Wirkung für die Uzin Utz AG auf Kosten der Berechtigten.

Inhaber der für kraftlos erklärten Aktienurkunden mit den vorstehend aufgeführten Urkundennummern müssen sich ab sofort unter Angabe des Aktenzeichens WHL 75/18 an die Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Stuttgart wenden.

Anstelle der für kraftlos erklärten Aktienurkunden erhalten die Aktionäre, die ihre für kraftlos erklärten Aktienurkunden im Original beim Amtsgericht Stuttgart einreichen, entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung am Grundkapital unserer Gesellschaft Miteigentum am Sammelbestand der bei der Clearstream Banking AG hinterlegten Globalurkunde der Uzin Utz AG. Die entsprechende Depotgutschrift hierüber wird den Aktionären über das mit der Einreichung beauftragte Kreditinstitut verschafft. Für die Depotgutschrift über die entsprechende Anzahl von Aktien ist ein Wertpapierdepot bei einem Kreditinstitut erforderlich. Die Erteilung der Depotgutschrift ist für die Aktionäre unserer Gesellschaft kostenfrei. Kosten, die ggf. im Rahmen der Eröffnung und Führung des notwendigen Wertpapierdepots oder für die Hinterlegung anfallen, sind vom einreichenden Aktionär selbst zu tragen.

Ulm, im Juli 2018

Uzin Utz AG

Der Vorstand